

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 04.02.2021

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Uwe Epperlein
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Uwe Scheller
Frau Gabriele Schlichting
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Mario Schwarz
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Manfred Teela
Herr Axel Thormann
Herr Ingo-Peter Walde
Herr Wolfgang Weißbart

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

von der Verwaltung

Herr Sascha Meinert
Herr Frank Schinke

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner
Herr Hubert Nettekoven
Herr Olaf Nürnberg
Herr Arthur Taentzler
Herr Martin Zimmermann

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4. Abstimmung über die Niederschrift vom 15.12.2020, öffentlicher Teil
5. Abstimmung über die Niederschrift zu Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren vom 29.12.2020
6. Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 15.12.2020
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden
9. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
10. **169/21** Rechtsangelegenheit
über die Einlegung von Rechtsmitteln zum vorläufigen Veranlagungsbescheid für den Beitrag des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" für das Beitragsjahr 2021
11. **173/21** Übertragung Trinkwasserversorgung
12. **171/21** Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung
13. **172/21** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Bebauungsplan der Stadt Hecklingen "Im Katzental"
Beschluss über die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens im Verfahren nach § 13a BauGB (Aufstellungsbeschluss)
14. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

15. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
16. Abstimmung über die Niederschrift vom 15.12.2020, nichtöffentlicher Teil
17. Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden
18. **170/21** Vergabeangelegenheit
19. **175/21** Personalangelegenheit
20. **176/21** Personalangelegenheit
21. **177/21** Personalangelegenheit
22. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
23. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind 16 anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.
Es folgt die Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 15.12.2020, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 15.12.2020, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 12 Nein: 0 Enth.: 4

TOP 5.: Abstimmung über die Niederschrift zu Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren vom 29.12.2020

Der vorliegenden Niederschrift vom 29.12.2020 wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 3

TOP 6.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 15.12.2020

- | | | |
|-------------------------------|---|---------------------|
| 01. Vorlage Nr. 148/20 | - Rechtsangelegenheit
(Umsetzung des Vertrages zur Aufgaben- und Vermögensübernahme „Schmutzwasserbeseitigung“ für den OT Cochstedt (ohne Flughafen)
hier: Entscheidung über die Abgeltung von Ansprüchen des WAZV aus dem Übernahmevertrag) | - zugestimmt |
| 02. Vorlage Nr. 150/20 | - Personalangelegenheit
(Entfristung des Arbeitsverhältnisses von Frau Karen Ladehoff im Stadtbetrieb „Sankt Georg“ mit Wirkung vom 15.01.2021) | - zugestimmt |
| 03. Vorlage Nr. 145/20 | - Personalangelegenheit
(Verfahrensweise von krankheitsbedingten Einstellungen bei einer Krankheit von über 6 Wochen) | - zugestimmt |
| 04. Vorlage Nr. 151/20 | - Grundstücksangelegenheit
(Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Groß Börnecke, Flur 5, Flst. 1161, Größe 547 m ² unbebaut Schneidlinger Str. gelegen) | - zugestimmt |

- 05. Vorlage Nr. 152/20** - **Grundstücksangelegenheit** - **zugestimmt**
(Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Cochstedt, Flur 6, Flst. 417, Größe von 6.773 m² daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 197 m² bebaut mit einer Trauerhalle)
- 06. Vorlage Nr. 153/20** - **Grundstücksangelegenheit** - **zugestimmt**
(Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Hecklingen, Flur 19, Flst. 55, Größe 16.969 m² daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 250 m² bebaut mit einer Garage und einem Doppelcarport im Buschweg gelegen)
- 07. Vorlage Nr. 154/20** - **Grundstücksangelegenheit** - **zugestimmt**
(Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Schneidlingen, Flur 5, Flst. 105, Größe 1.421 m² daraus eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 750 m², Flst. 108, Größe 750 m² und Flst. 111, Größe 130 m², bebaut mit einer ehemaligen Grundschule, Heinrich-Heine-Str. gelegen)
- 08. Vorlage Nr. 165/20** - **Vergabeangelegenheit** - **zugestimmt**
(Vergabe der Kreditaufnahme zur Ablösung der Thüga-Anteile)

TOP 7.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 8.: Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden

Herr Epperlein weist zunächst auf die Einhaltung der Hygieneregeln für die heutige Stadtratssitzung hin, d. h. Tragen der Masken während der gesamten Sitzung, regelmäßiges Stoßlüften und Einhaltung der Abstandsregeln.

Anschließend gibt er folgende Informationen:

1.

Die Verwaltung ist seit dem 18.01.2021 in zwei Gruppen aufgeteilt. D. h. alle Mitarbeiter befinden sich im täglichen Wechsel im Homeoffice. Bisher läuft diese Regelung sehr gut.

2.

Der Entwurf der Friedhofssatzung ist fertig. Bevor dieser in den einzelnen Gremien bis zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt wird, soll mit den Fraktionsvorsitzenden eine Arbeitsberatung durchgeführt werden.

Falls sich aus den Diskussionen in den Fraktionen Änderungen bzw. Hinweise ergeben, können diese an die Verwaltung weitergeleitet werden.

3.

Weiterhin ist der Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung den Ratsmitgliedern mit der heutigen Sitzung im SessionNet unter „Dokumente“ zur Verfügung gestellt worden.

Hierzu sind Anfragen und Hinweise an Frau Strecker zu richten, um unnötige Diskussionen in den Beratungen der Gremien zu vermeiden.

4.

Der geplante Umzug einiger Mitarbeiter in das Rathaus Cochstedt wird nicht stattfinden. Kurzfristig hat sich eine kostengünstigere Lösung ergeben. Über den Geschäftsräumen des Stadtbetriebes „St. Georg“ ist eine Wohnung frei geworden, die für 3 Arbeitsplätze ideal geeignet ist. Die Herrichtung dieser Räume ist weitaus kostengünstiger als in Cochstedt und sie befinden sich in Rathausnähe. Die Miete beläuft sich auf ca. 400,00 €/Monat. Ein entsprechender Beschluss wird für den nächsten Stadtrat vorbereitet.

Nach einer Beratung mit dem potentiellen Käufer für das Rathaus Cochstedt (Herrn Pfromm) wurde deutlich, dass er gern das gesamte Gebäude an die Stadt mit langen Laufzeiten vermietet hätte. Dies wäre auf Grund der Kosten nicht im Sinne der Stadt gewesen. Herr Pfromm wurde darüber informiert und er kann die Entscheidung der Stadt durchaus verstehen.

Info aus dem Bau- und Ordnungsausschuss

Herr Dr. Pech teilt mit, dass die Beschlüsse der heutigen Stadtratssitzung (den BOA betreffend) vorberaten wurden. Ansonsten liegen keine weiteren Informationen vor.

Info aus dem Kultur- und Sozialausschuss

Herr Schwabe-Bolze teilt mit, dass kein KSA stattfand, da keine Beschlüsse einer Vorberatung bedurften. Des Weiteren hatte man sich dazu verständigt, wegen der Pandemielage keine unnötigen Sitzungen einzuberufen.

TOP 9.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Fachbereichsleiter Herr Meinert und Herr Schinke.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 16 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 10.: Rechtsangelegenheit
über die Einlegung von Rechtsmitteln zum vorläufigen Veranlagungsbescheid für den Beitrag des Unterhaltungsverbandes "Untere Bode" für das Beitragsjahr 2021

169/21

Mit Schreiben vom 29.12.2020 – Posteingang 30.12.2020 – erging der vorläufige Veranlagungsbescheid des Unterhaltungsverbandes „Untere Bode“ über einen voraussichtlichen Jahresbeitrag für 2021 in Höhe von insgesamt 101.141,35 €.

Der Bescheid ist rechnerisch nachvollziehbar und aus Sicht der Verwaltung nicht zu beanstanden. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, gegen den vorläufigen Beitragsbescheid keine Rechtsmittel einzulegen.

Die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen den finalen Bescheid ist von dieser Entscheidung nicht berührt.

Herr Weißbart – Im letzten Sommer hat man - bevor mit den Grabenschauen begonnen wurde - darum gebeten, dass die Ortsbürgermeister Hinweise bei Problemen in der Grabenunterhaltung der Verwaltung melden. Sind diesbezüglich Meldungen eingegangen?

Herr Schinke führt aus, dass keine weiteren Probleme, als die bis dahin bekannten, bei den Grabenschauen angesprochen wurden. Zusätzliche Schwerpunkte gab es keine.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet auf die Einlegung von Rechtsmitteln und legt keinen Widerspruch gegen den vorläufigen Veranlagungsbescheid 2021 zur Zahlung des Beitrages in Höhe von 101.141,35 € an den Unterhaltungsverband „Untere Bode“ ein.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

**TOP 11.: Übertragung Trinkwasserversorgung
173/21**

Der Konzessionsvertrag mit der MIDEWA vom 24.01.2000 unter Berücksichtigung des 1. Nachtrages vom 18.10.2007 hat eine Laufzeit von 25 Jahren. Vertragsbeginn war 01.01.1998 und endet zum 31.12.2022. Eine automatische Verlängerung ist vertraglich nicht vorgesehen. Sie ist rechtlich nicht möglich.

Über die weitere Vorgehensweise ist zu entscheiden.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

a) Erledigung der Aufgabe in eigener Zuständigkeit in einem Betrieb/Unternehmen

Um die Aufgabe selbst zu erledigen, müsste qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden.

b) Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages

Eine Verlängerung des Vertrages ist nicht möglich. Es müsste ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden. Der Bestbieter erhielte den Zuschlag.

c) Übertragung der Aufgabe an den Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ (WAZV) als Verbandsmitglied

Ein Vergabeverfahren ist nicht erforderlich. Eine Beschlussfassung zum Beitritt ist generell erforderlich.

Empfehlung der Verwaltung

Die Stadt Hecklingen hat dem WAZV bereits die Aufgabe der Abwasserentsorgung übertragen.

Eine Mitgliedschaft beim WAZV auch mit der Aufgabe der Trinkwasserversorgung bietet folgende Vorteile:

1. Die interkommunale Zusammenarbeit innerhalb des WAZV, dessen Mitglied die Stadt bereits mit der Sparte Abwasser ist, wird weiter gestärkt.

2. Aufgaben, die für Orte erfüllt werden, die mit Trinkwasser und Abwasser gleichzeitig Mitglied sind, erfordern weniger Aufwand als Aufgaben für ein Teilmittglied und generieren somit Synergieeffekte.
3. Das Vergabeverfahren wird eingespart. Dieses Verfahren müsste europaweit erfolgen.

Demnach ist eine Übertragung an den WAZV die sinnvollste Verfahrensweise.

Finanzielle Auswirkung:

Die sich bisher aus dem Konzessionsvertrag ergebende Konzessionsabgabe in Höhe von durchschnittlich 9.000 EUR jährlich sowie die Gewerbesteuer der MIDEWA in Höhe von durchschnittlich 3.200 EUR jährlich entfallen ab 2023.

Herr Epperlein teilt mit, dass dieses Thema schon länger zur Diskussion steht und 2018 ein Grundsatzbeschluss zur Übernahme der Trinkwasserversorgung durch den WAZV gefasst wurde. Der WAZV benötigt nun von der Stadt eine klare Absichtserklärung, so dass heute der entsprechende Beschluss auf der Tagesordnung steht.

Mit der Übernahme der Trinkwasserversorgung OT Cochstedt einschl. Flughafen, wäre der Verband für die Versorgung des gesamten Stadtgebietes Hecklingen verantwortlich.

Wichtig zu erwähnen ist, dass nach wie vor nicht feststeht, welches Wasser mit Beginn 01.01.2023 durch die Leitungen in Cochstedt fließen wird, egal wer die Trinkwasserversorgung übernimmt. Dies wird am Ende eine kaufmännische Entscheidung sein bzw. die des Versorgers, falls der WAZV die Trinkwasserversorgung nicht übernimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, dem Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ mit Wirkung zum 01.01.2023 die Aufgabe der Trinkwasserversorgung für den Ortsteil Cochstedt, einschließlich Flughafengebiet, zu übertragen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung

171/21

Die Stadt Hecklingen ist Aufgabenträger für die Schmutzwasserbeseitigung im Bereich des Flughafens im Ortsteil Cochstedt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bediente sie sich für die kaufmännische Geschäftsbesorgung und technische Überwachung bisher des WAZV „Bode-Wipper“. Die hierfür als Grundlage dienende Vereinbarung wurde durch den WAZV zum 31.12.2020 gekündigt, da der aufgerufene finanzielle Rahmen nicht kostendeckend gewesen sei.

Im Jahr 2020 wurden aufgrund der gekündigten Vereinbarung insgesamt 4.000,00 € zur Erledigung der vereinbarten Aufgaben aufgewendet.

Die Stadt Hecklingen ist personell und insbesondere technisch derzeit nicht in der Lage die Aufgaben selbst zu erfüllen.

Im unmittelbaren Anschluss an die Kündigung wurde durch den WAZV ein Angebot zur weiteren Erledigung der Aufgaben abgegeben, welches angepasste Kosten entsprechend der vorliegenden Aufschlüsselung im Rahmen des § 9 der Zweckvereinbarung auswies. Kurz vor dem Jahreswechsel erlangten Stadt und WAZV Gewissheit darüber, dass es sich bei der Vereinbarung um eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wodurch entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen zum Abschluss der Vereinbarung eine Entscheidung des Stadtrates notwendig ist.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist der Beschlussvorlage als Anlage angefügt. Die Lagekarte bildet dabei eine separate Anlage.

Zur Erledigung des Geschäftsbetriebes werden die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, zugehörige Grundstücke, Geräte, Arbeitsmittel, sonstiges Zubehör und Dokumente in den Besitz des WAZV übernommen, verbleiben aber im Eigentum der Stadt Hecklingen. Somit bleibt die Stadt Hecklingen auch weiterhin Betreiber der Einrichtung und trifft Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet selbst.

Der WAZV handelt bei der Erfüllung der Aufgaben im Namen und für Rechnung der Stadt Hecklingen.

Hierfür erhält der WAZV von der Stadt nachfolgende Pauschalbeträge, welche in zwei Teilbeträgen, am 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig werden.

- 975 € jährlich für die kaufmännische Geschäftsbesorgung
- 3.975 € jährlich für die technische Überwachung
 - o Dieser Ansatz kann um 400,00 € / a steigen, sofern die Eigenüberwachungsverordnung nicht umgesetzt wird.

Die Umsetzung der Eigenüberwachungsverordnung kann durch die Stadt Hecklingen nur bedingt beeinflusst werden. Deshalb wird seitens der Verwaltung empfohlen, den erhöhten Ansatz in die Planung aufzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt den Abschluss der Zweckvereinbarung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, die Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen) mit dem WAZV „Bode-Wipper“ entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage abzuschließen und ermächtigt den Bürgermeister Herrn Epperlein zur Unterzeichnung. Die benötigten finanziellen Mittel sind in Höhe von jeweils 5.350,00 € in die Haushaltsplanungen der Jahre 2021 und 2022 aufzunehmen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen
Bebauungsplan der Stadt Hecklingen "Im Katzental"
Beschluss über die Einleitung des 2. Änderungsverfahrens im Verfahren nach § 13a BauGB (Aufstellungsbeschluss)

172/21

Die Stadt Hecklingen hat mit dem B-Plan „Im Katzental“ im Jahre 2005 einen Bebauungsplan für ein Wohngebiet aufgestellt. Die im Plangebiet vorhandenen Bauplätze sind bislang nur teilweise vergeben und bebaut.

In der derzeit gültigen Fassung sind hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung unter anderem festgesetzt:

1. eine zulässige Anzahl von Vollgeschossen von 1
2. eine maximal zulässige Traufhöhe von 4,50 m

Die Festsetzungen fußten auf der damals vorliegenden Nachfrage zu Bauplätzen und Haustypen und waren seinerzeit auf die Errichtung von Häusern im Bungalowstil ausgerichtet.

Mittlerweile hat sich die Nachfrage dahingehend verschoben, dass im Baugebiet vermehrt zur Errichtung von Stadtvillen angefragt wird. Diese sind städtebaulich vertretbar. Eine entsprechende Befreiung durch den Salzlandkreis wurde zurückliegend bereits befürwortet.

Im Ergebnis der gefestigten Rechtsprechung kommt die Baugenehmigungsbehörde nunmehr zu der nachvollziehbaren Auffassung, dass eine fortwährende Befreiung von den Festsetzungen jedoch im Widerspruch zum Planungswillen stünde und somit unzulässig sei.

Damit sind Vorhaben zur Errichtung einer Stadtvilla im Plangebiet derzeit nicht mehr umsetzbar, da selbst bei vorliegendem Einvernehmen der Stadt Hecklingen rechtssicher keine weitere Befreiung von der Geschosshöhe und der festgesetzten maximalen Traufhöhe mehr erfolgen kann.

In einem entsprechenden Ablehnungsbescheid seitens des Salzlandkreises wird dazu weiter ausgeführt, dass es natürlich in der Planungshoheit der Stadt Hecklingen liegt, eine städtebaulich vertretbare Abweichung von den derzeitigen Planfestsetzungen durch eine Änderung des B-Planes generell in die Zulässigkeit zu überführen.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung im Rahmen einer B-Plan-Änderung die Anhebung der zulässigen Anzahl Vollgeschosse und als Konsequenz daraus auch die Änderung der maximal zulässigen Traufhöhe.

Nach § 13 BauGB ist eine Änderung eines Bauleitplanes unter Umständen im vereinfachten Verfahren möglich.

Hierzu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt sein.

Die Geschosshöhe und die festgesetzte maximale Traufhöhe stellen in den Augen der Verwaltung keine Grundzüge der Planung dar. Dies kann insbesondere dadurch begründet werden, dass in der Vergangenheit bereits eine Befreiung von diesen Festsetzungen durch den Salzlandkreis vorgenommen wurde. Wären dabei Grundzüge der Planung betroffen gewesen, wäre die Befreiung nicht erfolgt. Zudem ist festzuhalten, dass die beim Erlass der Satzung getroffenen Festlegungen zu beiden Punkten über das gesamte Gebiet gleichlautend getroffen wurden und in der Begründung des B-Planes nicht explizit ausgeführt wurde, wieso diese Festlegungen getroffen wurden. Auch hieraus kann geschlossen werden, dass die Festsetzungen keinen Grundzug der Planung betreffen.

2. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen darf nicht vorbereitet oder begründet werden.

Vorliegend ist dieses Kriterium erfüllt.

3. Es darf keine Anhaltspunkte dafür geben, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB erfolgt.

Durch § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB werden die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura2000-Gebiete benannt. Das Gebiet des B-Planes „Im Katzental“ liegt nicht in einem ausgewiesenen Natura2000-Gebiet, weshalb eine Beeinträchtigung dieser auszuschließen ist.

4. Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Im Verfahren werden die Verfahrensvorschriften des § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB angewendet, weshalb einzelne Verfahrensschritte eines regulären Planaufstellungsverfahrens unterbleiben können. Hierdurch wird ein schnellerer Abschluss des Verfahrens angestrebt.

Weitere Verfahrensweise:

Die Verwaltung wird nach der Beschlussfassung über die Aufstellung die weiteren Verfahrensschritte in Zusammenarbeit mit einem im Rahmen eines Vergabeverfahrens auszuwählenden Planungs-, Architektur- bzw. Ingenieurbüro unter steter Beteiligung des Stadtrates der Stadt Hecklingen durchführen.

Im ersten Schritt wird dabei ein Entwurf der Änderungssatzung gefertigt, der dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt wird. Nachfolgend wird dieser für die Dauer eines Monats ausgelegt. Gleichzeitig soll die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB erfolgen. Die dabei abgegebenen Stellungnahmen werden im Nachgang ausgewertet und dem Stadtrat zur Abwägung vorgelegt. Hiernach soll dann der Satzungsbeschluss erfolgen.

Herr Dr. Stöcker befürwortet diesen Beschluss, da mit der Regelung zur geänderten Bebauung vieler Nachfragen entsprochen wird und bessere Voraussetzungen für die Ansiedlung junger Familien gegeben sind.

Da **Herr Weißbart** das Gebiet nicht kennt, würde er das Baugebiet gerne besichtigen und einige Erläuterungen vor Ort erhalten. Er bittet daher um einen Terminvorschlag seitens der Verwaltung.

Herr Epperlein gibt kurze Erläuterungen zur Lage des Baugebietes „Im Katzental“.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Katzental“ der Stadt Hecklingen soll als Bebauungsplan im Innenbereich im Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden. Die Lage der zu ändernden Bereiche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Katzental“ ergibt sich aus dem als Anlage 1 beiliegendem Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.
2. Die Planungsziele für die 2. Änderung des Bebauungsplanes bestehen in der:
 - a. Änderung der Festsetzung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB durch die Erhöhung der zulässigen Anzahl Vollgeschosse in den ausgewiesenen Bereichen auf bis zu zwei Vollgeschosse.
 - b. Änderung der Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB durch die Erhöhung der maximal zulässigen Traufhöhe in den ausgewiesenen Bereichen auf 7,50 m.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf des geänderten Bebauungsplanes einschließlich der Begründung zur Durchführung des Änderungsverfahrens zu erstellen.
4. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes soll nach den Regeln des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren im Sinne des § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB geführt werden. Daher wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 BauGB und § 10 (4) BauGB abgesehen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 16 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr Dr. Pech – Aus aktuellem Anlass der Pandemielage stellt die WGH-Fraktion einen **Antrag** zur Corona-Impfliste:

Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, kurzfristig eine Impfliste gefährdeter Bürger Hecklingens entsprechend Impfstrategie des Landes zu erstellen und dem Landrat zu übergeben.

Begründung:

Ziel ist es, möglichst schnell die Priorisierungen der Impfungen in die volle Verantwortung der Landkreise zu legen, um mit den bereits geschaffenen arbeitsbereiten Impfzentren und den erwarteten Steigerungen der Impfdosenbereitstellung den Bevölkerungsschutz zügig voranzutreiben. Die Kommunen haben die beste Übersicht, welche Personen in ihren Orten möglichst zuerst geimpft werden sollen.

Herr Dr. Stöcker bestätigt, dass momentan die Impfstrategie sehr chaotisch abläuft. Es kann nicht sein, dass für ältere Bürger ein sogenannter Impftourismus stattfindet. Das Grundproblem liegt darin, dass zu wenig Impfstoff vorhanden ist. Lt. Impfstrategie ist festgelegt, welche Gruppen zuerst eine Impfung erhalten (dies sind die älteren Menschen in den Pflegeeinrichtungen). Sobald genügend Impfstoff zur Verfügung steht, muss gewährleistet sein, dass gefährdete Personengruppen zuerst geimpft werden. Dann wäre es gut, wenn die Kommunen unterstützend mitwirken, da viele ältere Menschen mit der Situation überfordert sind. Momentan funktioniert das in der Praxis überhaupt nicht.

Frau Schlichting äußert ihre Bedenken, da keiner konkret sagen kann, wer zur Risikogruppe gehört und seitens der Stadt nicht bekannt ist, wer genau betroffen ist. Es sind nicht nur über 80-jährige Menschen, sondern auch jüngere Menschen mit Vorerkrankungen, die zur Risikogruppe gehören. Des Weiteren ist es Aufgabe der Krankenkassen die Mitteilungen/Impftermine an die Betroffenen zu versenden, da dort für alle Bürger die Daten erfasst sind.

Herr Epperlein teilt mit, dass lt. Impfstrategie zu den Risikogruppen Menschen über 80 Jahre zählen. Die Daten dazu sind im Einwohnermeldeamt hinterlegt. Seitens des Bundes ist angedacht, dass bis Ende Sommer jeder Bürger ein Impfangebot erhalten soll. Dafür wird dann die Hilfe der Kommunen sicher notwendig sein, da im Gesundheitsministerium nicht alle Daten vorliegen.

Herr Hacke fragt nach, ob in den Altenheimen schon Impfungen stattgefunden haben.

Herr Epperlein teilt mit, dass noch keine Impfungen vorgenommen wurden. Das DRK- Heim ist coronafrei, so dass eigentlich jetzt ein guter Zeitpunkt zum Impfen wäre.

Frau Muschalle-Höllbach – Es sollten bezogen auf jeden Ortsteil alle über 80-Jährigen angeschrieben werden, ob sie Hilfe benötigen. Dabei ist die Priorität entsprechend Impfstrategie zu berücksichtigen. Aus diesem Anlass schlägt sie vor, den Antrag von Herrn Dr. Pech zu erweitern, indem durch das Einwohnermeldeamt eine Liste aller über 80-Jährigen getrennt nach Ortsteilen erstellt wird. Diese Bürger sollten angeschrieben werden mit der Frage, ob sie Hilfe benötigen. Des Weiteren sollte darüber nachgedacht werden, mobile Impfzentren zu organisieren, um den bedürftigen Bürgern den Weg zu den Impfzentren zu ersparen, zumal auch keine Busse in den Ortsteilen fahren. Hierzu müsste man die Liste dem Landkreis zukommen lassen, damit diese Maßnahme über den Landkreis organisiert wird.

Sie bittet darum, den Antrag von Herrn Dr. Pech entsprechend zu modifizieren.

Herr Epperlein – Zunächst sollte die ausreichende Versorgung mit Impfmateriale abgewartet werden und erst dann können die Bürger entsprechend Impfstrategie des Landes geimpft werden.

Im Anschluss der Diskussion einigten sich die Ratsmitglieder darauf, den **Antrag** der WGH-Fraktion – wie ursprünglich eingereicht – zu belassen und darüber abzustimmen.

Ja: 13 Nein: 0 Enth.: 3

2.

Frau Schlichting teilt mit, dass die Schranke am Roten Platz in Hecklingen defekt ist und repariert werden sollte.

3.

Herr Dr. Stöcker hat einige Anfragen von Herrn Zimmermann, der leider heute an der Sitzung nicht teilnehmen konnte.

- a) Betreffend digitaler Ratsarbeit und der Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA möchte er wissen, wie weit die Änderung bzw. Anpassung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung vorangeschritten ist.

Herr Epperlein – Die Verwaltung ist dabei, die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

- b) Inwieweit liegt ein Antwortschreiben des Ministers für Landesentwicklung und Verkehr Herrn Webel zum geplanten Radweg Cochstedt-Schneidlingen zwecks Unterstützung des Vorhabens vor.

Herr Epperlein – Eine Rückantwort ist bereits im Januar 2021 eingegangen. Das Schreiben wird zur Kenntnisnahme an Herrn Zimmermann versandt.

- c) Status Arbeitsgruppe Radwegeausbau der Kommunen – Stichwort Europaradweg. Wie ist der Stand?

Herr Epperlein – Hierzu liegen keine neuen Informationen vor.

- d) Zum Ausbau Oststraße Schneidlingen wurde im Oktober 2020 ein Beschluss gefasst, dass 2021 mit der Maßnahme begonnen werden soll. Wie sieht diesbezüglich die Planung aus?

Herr Epperlein – Es gibt dazu keinen Beschluss. Der Ausbau der Oststraße ist Bestandteil des Haushaltsplanes (2021 die Planung und 2022 die Ausführung). Aktivitäten sind bisher nicht gelaufen.

- e) Aktueller Stand zum Rathaus Cochstedt (Verkauf des Objektes bzw. Einmietung durch die Verwaltung)

Herr Epperlein – Informationen dazu wurden bereits gegeben. Es wird keine Außenstelle der Verwaltung im Rathaus Cochstedt geben, da sich eine günstigere Lösung ergeben hat. Ob noch ein Kaufinteresse des Käufers besteht ist abzuwarten. Auf alle Fälle sollte weiter an der Absicht der Veräußerung des Gebäudes festgehalten werden.

4.

Herr Dr. Stöcker erinnert an seine Anfrage zu Personalangelegenheiten vom 04.10.2020 bezüglich Höhergruppierungen einiger Mitarbeiter ohne vorherige Beschlussfassung im Stadtrat.

Eine Antwort steht bis heute aus.

5.

Herr Schwarz bittet um Prüfung der Sachlage Grundstück Peilecke OT Schneidlingen / Brücke Goldbach. In dem Bereich ist der Durchfluss verstopft und das Wasser kann nicht ordnungsgemäß abfließen. Der Graben muss ausgebaggert werden.

Auf keinen Fall kann bis zur nächsten Grabenschau gewartet werden.

Herr Schinke – Eine Prüfung wird durch das Bauamt erfolgen.

Ende des öffentlichen Teils: 18.45 Uhr